

Franziska Zink, Peter Riedinger*

Qualität in der Trinkwasserinstallation- „Auf Nummer sicher“ mit dem Installateurverzeichnis!

Um die Anzahl von Installateurverzeichnissen bei baden-württembergischen Wasserversorgungsunternehmen (WVU) zu steigern, hat der Landes-Installateurausschuss Gas/Wasser Baden-Württemberg (LIA-BW) eine Umfrage zum aktuellen Verbreitungsstand durchgeführt und weiteren Unterstützungsbedarf identifiziert. Obwohl nicht jedes Unternehmen ein eigenes Verzeichnis führen muss, besteht doch die Fürsorgepflicht für die eigenen Kunden. Der Landes-Installateurausschuss Gas/Wasser Baden-Württemberg leistet daher sowohl Hilfestellung bei der Einrichtung eines eigenen Verzeichnisses, als auch bei der Vermittlung von Unternehmen, welche die Führung als Dienstleistung übernehmen.

Eine Gas- oder Elektroinstallation die von einem Installationsunternehmen durchgeführt wird, das in kein Installateurverzeichnis eingetragen ist, ist heute kaum noch vorstellbar. Zu groß sind die Risiken und schweren Folgen von Gasexplosionen oder Brandschäden durch unsachgemäße Installation.

Ganz anders im Bereich der Trinkwasserinstallation, wie eine Umfrage des Landes-Installateurausschuss Gas/Wasser Baden-Württemberg (LIA) im Zeitraum 2015/2016 ergab. Von über 1300 WVU im Land nahmen circa 10 Prozent an einer Initiative des LIA zum Umsetzungsstand von Installateurverzeichnissen in der Wasserversorgung teil. In den Ergebnissen der Umfrage zeigt sich, dass über 50 Prozent der WVU bereits selbst ein Verzeichnis führen oder die Führung übertragen haben. Nichtsdestotrotz besteht weiterhin Handlungsbedarf, denn über 25 Prozent der teilgenommenen WVU führen weder ein eigenes Verzeichnis, noch lassen es durch einen Dritten führen. Auch die Dunkelziffer jener, die nicht an der Umfrage teilnahmen und kein Verzeichnis führen oder sich nicht über dessen Notwendigkeit bewusst sind, ist schätzungsweise sehr groß. Desweiteren gaben WVU in der Umfrage auch an, die Führung des Verzeichnisses gerne an einen Dritten übertragen zu wollen, doch der Dienstleister fehle. Und dies obwohl

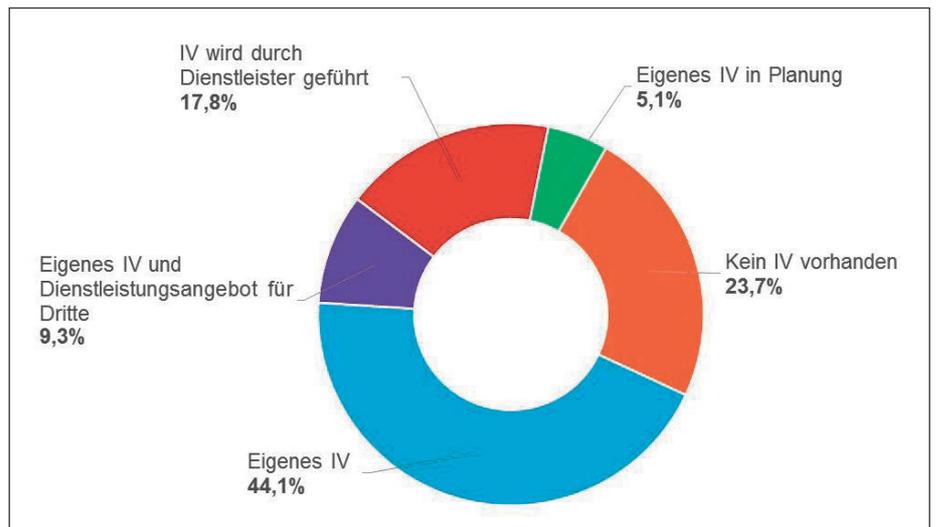


Abbildung 1: Abfrageergebnisse „Initiative Installateurverzeichnisse (IV) in der Wasserversorgung“ der LIA Gas/Wasser BW 2015 (n=120).

verunreinigtes Trinkwasser durch unsachgemäße Installation möglicherweise weitreichendere gesundheitliche Auswirkungen auf unsere Bevölkerung haben kann.

Was nützt ein Installateurverzeichnis?

Mit den bekannten Imagekampagnen wie: „Unser Trinkwasser. Der beste Schluck“ oder „Trinkwasser – Das Lebensmittel Nummer 1“ wird für die Qualität des deutschen Trinkwassers geworben. Und dies zu Recht. Die hohen Anforderungen

der Trinkwasserverordnung an die Trinkwasserqualität werden in über 99 Prozent der Analysen bei WVU eingehalten. Dieser Qualitätsstandard muss auch beim Kunden in der Trinkwasserinstallation gewährleistet werden, weshalb der Förderung von Hygiene und Sicherheit in diesem Bereich eine wichtige Rolle

* Franziska Zink ist Fachreferentin Wasser, Energienetze und Effizienz beim Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. – VfEW. Peter Riedinger ist Leiter der Abteilung „Netz und Anlagen Gas, Wasser, Wärme“ bei den Stadtwerken Baden-Baden.

le zukommt. Hier ist ein Installateurverzeichnis Mittel der Wahl.

Wer muss ein Installateurverzeichnis führen?

Die Frage, ob jedes WVU zur Führung eines Installateurverzeichnisses verpflichtet ist, wurde ausführlich von Frau Dr. Juliane Thimet in der Zeitschrift des bayrischen Gemeindetags erörtert. Sie kommt in Ihren Ausführungen zu folgendem Fazit: „Jedes WVU muss bei der Zulassung von Anlagen prüfen, ob das tätige Installateurunternehmen in ein Verzeichnis eingetragen ist.“

... und woher kommt diese Vorgabe?

Rechtlicher Hintergrund dieser Aussage ist für privatrechtlich organisierte

WVU die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“, kurz AVBWasserV sowie für öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen die Muster-Wasserabgabebesatzung (WAS). Beide Vorschriften enthalten Regelungen für die von Installationsunternehmen geforderte fachliche Qualifikation.

Laut § 12 Abs. 2 der AVBWasserV darf die Errichtung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage bzw. Hausinneninstallation nur durch das Wasserversorgungsunternehmen selbst oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Für öffentlich-rechtlich geregelte Wasserversorungsverhältnisse ist der kommunale Satzungsgeber gemäß § 35 Abs. 1 AVBWasserV verpflichtet, eine dem § 12 Abs.1, 2 AVBWasserV entsprechende

Regelung zur Führung von Installateurverzeichnissen in die Wasserabgabebesatzung aufzunehmen.

Welche Unterstützungsangebote gibt es?

Um WVUs die Einrichtung eines eigenen Installateurverzeichnisses zu erleichtern, haben die Landes-Installateurausschüsse Baden-Württemberg und Bayern gemeinsam das Merkblatt „Eintragung von Installationsunternehmen“ herausgegeben. Auf wenigen Seiten sind dort in übersichtlichen Tabellen alle erforderlichen Voraussetzungen sowie Formblätter/Textvorlagen für eine Eintragung und die Führung eines Installateurverzeichnisses zusammengefasst. Das Merkblatt sowie weitere Anwendungshilfen für die Eintragung von Installationsunternehmen stellen die im LIA vertretenen Verbände VfEW e.V., FVSHK

Das Installateurverzeichnis in der Praxis

Die Stadtwerke Baden-Baden führen ein eigenes Installateurverzeichnis. Der verantwortliche Abteilungsleiter, Peter Riedinger, erläutert die Hintergründe und Erfahrungen.

Warum führen die Stadtwerke ein eigenes Installateurverzeichnis?

Das Installateurverzeichnis bietet für unsere Kunden eine Auflistung von Installationsunternehmen, deren fachliche Qualifikation durch die Stadtwerke Baden-Baden überprüft wurde. Letztendlich spiegelt das Installateurverzeichnis die Arbeit des Installateurausschusses und damit den engen Verbund und die Marktpartnerschaft zwischen Versorgungs- und Installationsunternehmen wieder.

In welcher Form führen die Stadtwerke Baden-Baden das Verzeichnis und welchen Aufwand bereitet es?

Der Aufwand für die Verzeichnisführung ist eher gering. Dies wird in Form einer Excel-Tabelle geführt und im Internet veröffentlicht. Um die Installationsunternehmen listen zu können, muss der Eintragungsprozess abgeschlossen sein. Die einmalige Unternehmensüberprüfung und die ständige Datenpflege im Rahmen der Verlängerung des Installateurvertrages verursachen den größeren Auf-

wand. Aber auch dieser ist in vertretbarem Umfang leistbar.

Bei Kundenanfragen zu Installationsthemen verweisen wir auf unser Verzeichnis bzw. händigen dieses in Form eines Faltblattes aus.

Diese Hilfestellung bei der Auswahl eines geeigneten Installationsunternehmens wird von unseren Kunden durchweg positiv empfunden. Wir als Versorger wissen um die Qualität, die in den Hausinstallationen in unserem Versorgungsgebiet zur Anwendung kommt. Somit überwiegt deutlich der Vorteil.

Welche Gefahren birgt eine unqualifizierte Trinkwasserinstallation?

Der hohe Standard in der Trinkwasserversorgung in Deutschland und die gestiegenen gesetzlichen Anforderungen zur Trinkwasserhygiene machen es unerlässlich, dass Versorger und Installateure eng zusammenarbeiten. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung zwischen Trinkwassererzeugung und Verteilung bis zum Kunden eingehalten werden.

Ohne eine ständige Qualifizierung und deren Nachweis würden die hohen Anforderungen an die Trinkwasserqualität und das damit ver-

bundene bedenkenlose Konsumieren unseres Lebensmittel Nr. 1 nicht in allen Anwendungsbereichen möglich sein.



Foto: Peter Riedinger/Stadtwerke Baden-Württemberg

Peter Riedinger ist bei den Stadtwerken Baden-Württemberg Abteilungsleiter und macht positive Erfahrungen mit dem Installateurverzeichnis.

und DVGW Landesgruppe Baden-Württemberg auf ihren Internetseiten zur Verfügung.

Mein Unternehmen hat keine Kapazitäten um selbst ein Verzeichnis zu führen! – Was tun?

Die Umfrage des LIA Gas/Wasser Baden-Württemberg hat gezeigt, dass vielen Unternehmen sich der Fürsorgepflicht für ihre Kunden überaus bewusst sind, jedoch keine personellen Kapazitäten zu Verfügung stehen um ein eigenes Verzeichnis zu führen.

„Jedes WVU muss bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen prüfen, ob das im Versorgungsgebiet tätig Installateurunternehmen, in ein Verzeichnis eingetragen ist. Nicht jedes WVU muss deshalb ein eigenes Installateurverzeichnis führen...“

Diese Aussage bedeutet auch, dass WVU ein anderes WVU für die Führung Ihres Installateurverzeichnisses beauftragen können. Dieses übernimmt dann als Dienstleister, die Pflege des Verzeichnisses, die Eintragung der Installateure, die Werkstattbesichtigung und alle weiteren administrativen Aufgaben gegen ein Entgelt. Die Wahl des Dienstleisters sollte dabei auf ein Unternehmen fallen, dass in unmittelbarer Nähe des eigenen Netzgebiets tätig ist.

Wasserversorgungsunternehmen welche die Führung des Installateurverzeichnisses bereits als Dienstleistung für Dritte anbieten, sind auf der Internetseite des VfEW e.V. (www.vfew-bw.de) mit konkreten Ansprechpartnern gelistet. So besteht für Unternehmen, die keine eigenen Kapazitäten haben, ein Verzeichnis zu führen die Möglichkeit, sich mit einem Dienstleister in ihrer Umgebung direkt in Verbindung zu setzen. ■

Az. 815.11



Foto: Hermann Schönhofer / PIXELIO

Trinkwasser hat in Deutschland einen hohen Qualitätsstandard. Trinkwasserversorgung und Installateure arbeiten deshalb eng zusammen.

Installateurverzeichnis mit Köpfchen

Hinweis auf die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

Der nebenstehende Beitrag kommt, auf Basis einer sicherlich nicht gänzlich repräsentativen Umfrage, und unter Verweis auf die bayerische Rechtslage zu einer nicht 100%ig für Baden-Württemberg zutreffenden Auffassung.

Mit Blick auf die Mustersatzung des Gemeindetags ist insoweit das Folgende zu ergänzen:

In § 17 Abs. 2 behält sich die Gemeinde vor, Installateure zum Ausführen von Installationsarbeiten von der Zulassung abhängig zu machen. Dieser bereits in früheren WVS enthaltene Vorbehalt erscheint weiterhin gerechtfertigt, da die gesamte Wasserversorgungsanlage vom Hochbehälter bis zur letzten Zapfstelle eine technische Einheit bildet. Bei der Entscheidung über die Zulassung steht der Gemeinde kein Ermessensspielraum zu. Die Verweigerung der Zulassung ist nur möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die auf eine fehlende Sachkunde des Installateurs schließen lassen. Unzulässig wäre nicht nur jede unmittelbare oder mittelbare Bedürfnisprüfung, sondern auch der Ausschluss von

ortsfremden Betrieben. Auf entsprechende Zulassungsrichtlinien des BGW wird insoweit hingewiesen. Da somit in der Praxis eine weitestgehende Zulassungsverpflichtung besteht, bewirkt der Vorbehalt in Abs. 2 vor allem, dass die Gemeinde über die in ihrem Versorgungsgebiet tätigen Installateure unterrichtet wird. **Es ist in diesem Zusammenhang zweckmäßig, ein Installateurverzeichnis zu führen** (s. Gt-Info 561/96 vom 10. 8. 1996).

Anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die DIN-Normen sowie das Regelwerk des DVGW.

Das Satzungsmuster hält an der Forderung fest, dass der Installateur **von der Gemeinde zugelassen sein muss**. Die Satzung weicht insoweit von § 12 Abs. 2 AVBWasserV ab, wonach es genügt, dass das Installationsunternehmen in (irgend-)ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Durch die Abweichung soll, wie erwähnt, sichergestellt werden, dass die Gemeinde informiert ist, welche Unternehmen Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde ausführen.